



BERICHT

über die Prüfung des Jahresabschlusses

ZUM 30. Juni 2023



Berichtsexemplar 1

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Universität Klagenfurt**

9020 Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	3
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	5
3. Angaben gemäß § 40 Abs. 3 HSG	6
3.1 Angaben zu Dienstverträgen gemäß § 40 Abs. 3 Z 1 und 2 HSG	6
3.2 Angaben gem. § 40 Abs. 3 Z 3 HSG	6
4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	8
4.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	8
4.2 Erteilte Auskünfte	8
4.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	8
5. Bestätigungsvermerk	9

Anlagen

- I. Jahresabschluss zum 30. Juni 2023
 - Bilanz zum 30. Juni 2023
 - Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022 / 2023
 - Anhang für das Geschäftsjahr 2022 / 2023
- II. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
a.o.	außerordentlich
ARA	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
FN	Firmenbuchnummer
GT	Geschäftstätigkeit
HSG	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz
HS-WV	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung
iHv	in Höhe von
ISA	International Standards on Auditing
iSd	im Sinne des
IRÄG	Insolvenzrechtsänderungsgesetz
IWP	Institut der Wirtschaftsprüfer
KFS	Fachsenat der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
KRL	Kapitalrücklage
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KSW	Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
PG	Prüfung - Grundsatzfragen
PRA	Passive Rechnungsabgrenzung
RL	Rücklagen
RLG	Rechnungslegungsgesetz
SAV	Sachanlagevermögen
StB	Steuerberater
StNr	Steuernummer
TEUR	Euro in Tausend
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
USt	Umsatzsteuer
VJ	Vorjahr
WP	Wirtschaftsprüfer
Z	Ziffer

Wir haben die Prüfung gemäß § 40 HSG 2014 des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2023 der

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

an der Universität Klagenfurt

9020 Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67

(im Folgenden auch kurz "ÖH Uni Klagenfurt" oder "Körperschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit schriftlicher Auftragserteilung vom 27.11.2023 wurden wir nach entsprechender Beschlussfassung der Universitätsvertretung von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Klagenfurt, vertreten durch die Vorsitzende Frau Lena Zachmann und den Wirtschaftsreferenten Herrn Stefan Wieser, mit der Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2022/2023 beauftragt.

Die ÖH Uni Klagenfurt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Verpflichtung zur Prüfung ergibt sich gemäß § 40 Abs 3 HSG 2014, der eine Prüfung unter sinngemäßer Anwendung der §§ 268 bis 276 UGB durch einen Wirtschaftsprüfer vorsieht.

Neben dem HSG 2014 sind auch die Bestimmungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung (HS-WV) anzuwenden.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsblichen Grundsätze** ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führen die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von November 2023 bis Dezember 2023 in den Räumen unserer Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **Frau Mag. Petra Schachner-Kröll, Wirtschaftsprüferin** verantwortlich.

Grundlage für meine/unsere Prüfung ist der mit der Körperschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen **"Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe"** (Anlage II.) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Vorsitzenden und des Wirtschaftsreferenten im Anhang des Jahresabschlusses.

3. Angaben gemäß § 40 Abs. 3 HSG

3.1 Angaben zu Dienstverträgen gemäß § 40 Abs. 3 Z 1 und 2 HSG

Zum Stichtag 30. Juni 2023 bestehen sieben aufrechte Dienstverträge. Davon bestehen drei Dienstverträge in einem Ausmaß von 20 Wochenstunden, zwei im Ausmaß von 25 Wochenstunden, ein Dienstvertrag im Ausmaß von 18 Wochenstunden und ein Dienstvertrag im Ausmaß von 8,5 Wochenstunden. Von den bestehenden Dienstverträgen wurde ein Dienstvertrag im Jahr 2022/2023 abgeändert. Insgesamt wurden im Jahr 2022/2023 zwei Dienstverträge neu abgeschlossen. Beim Abschluss der Dienstverträge wurden die einschlägigen Gesetze und Verordnungen beachtet.

3.2 Angaben gem. § 40 Abs. 3 Z 3 HSG

In der nachstehenden Darstellung sind die beschlossenen Funktionsgebühren für die Periode 2022/2023 getrennt nach Funktionen aufgelistet.

Funktionsbezeichnung	Monatlich (EUR)	Jährlich (EUR)
Vorsitzende/r	350,00	4.200,00
1. und 2. Stv. Vorsitzende/r	700,00	8.400,00
	1.050,00	12.600,00
WirtschaftsreferentIn	135,00	1.620,00
Stv. WirtschaftsreferentIn	180,00	2.160,00
SachbearbeiterIn Wirtschaftsreferat (1-3)	225,00	2.700,00
SachbearbeiterIn Wirtschaftsreferat (1-2)	200,00	2.400,00
	740,00	8.880,00
ReferentIn Informationsreferat	180,00	2.160,00
SachbearbeiterIn Informationsreferat	90,00	1.080,00
SachbearbeiterIn Informationsreferat (1-2)	180,00	1.800,00
SachbearbeiterIn Informationsreferat	70,00	630,00
SachbearbeiterIn Informationsreferat	70,00	840,00
SachbearbeiterIn Informationsreferat	90,00	180,00
SachbearbeiterIn Lautstark	100,00	900,00
SachbearbeiterIn Informationsreferat (1-2)	160,00	1.920,00
SachbearbeiterIn Lautstark	45,00	360,00
SachbearbeiterIn Lautstark	25,00	125,00
	1.010,00	9.995,00
ReferentIn Organisationsreferat	180,00	2.160,00
SachbearbeiterIn Organisation	90,00	810,00
SachbearbeiterIn Organisation	90,00	900,00
SachbearbeiterIn Organisation (1-3)	300,00	3.600,00
SachbearbeiterIn Organisation (1-5)	500,00	5.000,00
SachbearbeiterIn Organisation (1-2)	160,00	1.440,00
SachbearbeiterIn Organisation	100,00	1.200,00
SachbearbeiterIn Organisation	65,00	650,00
	1.485,00	15.760,00

ReferentIn für Sozial- und Berufsreferat	180,00	2.160,00
SachbearbeiterIn Sozial/BerufsRef.	100,00	1.200,00
SachbearbeiterIn Sozial/BerufsRef. (1-4)	400,00	3.600,00
SachbearbeiterIn Sozial/BerufsRef. (1-9)	900,00	9.000,00
	1.580,00	15.960,00
ReferentIn für Referat für Internationales	180,00	2.160,00
Sachbearbeiter Internationales Ref (1-2)	200,00	2.400,00
Sachbearbeiter Internationales Ref (1-3)	65,00	1.950,00
	445,00	6.510,00
ReferentIn für Kultur	135,00	1.215,00
Sachbearbeiter Kultur (1-2)	130,00	1.170,00
	265,00	2.385,00
BiPol Ref	180,00	2.160,00
Sachbearbeiter BiPol	100,00	1.200,00
Sachbearbeiter BiPol (1-2)	200,00	1.800,00
Sachbearbeiter BiPol	50,00	450,00
Sachbearbeiter BiPol	75,00	675,00
Sachbearbeiter BiPol	100,00	1.000,00
Sachbearbeiter BiPol (1-3)	195,00	1.950,00
Maturantinnen u Maturanten (1-5)	500,00	5.000,00
Maturantinnen u Maturanten	100,00	300,00
	1.500,00	14.535,00
Frauen Ref	135,00	1.215,00
Sachbearbeiter Frauen (1-2)	130,00	1.170,00
	265,00	2.385,00
Sport Ref	135,00	1.215,00
Sachbearbeiter Sport (1-2)	130,00	1.170,00
	265,00	2.385,00
Queer Ref	135,00	1.215,00
Sachbearbeiter Queer (1-2)	130,00	1.170,00
	265,00	2.385,00
Umweltpolitik Ref	135,00	1.215,00
Sachbearbeiter Umweltpolitik	65,00	585,00
Sachbearbeiter LE Umweltpolitik (1-5)	325,00	2.925,00
Sachbearbeiter GG Umweltpolitik (1-2)	200,00	2.200,00
	725,00	6.925,00
Gespol Ref	135,00	1.215,00
Sachbearbeiter Gespol (1-2)	130,00	1.170,00
	265,00	2.385,00
Summe	9.860,00	103.090,00

Die beschlossenen Aufwandsentschädigungen in der Periode 2022/2023 entsprechen hinsichtlich der Höhe den in § 31 Abs. 1 bis 1b in der Fassung des BGBl. I Nr. 77/2021 festgelegten Kriterien.

4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

4.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

4.2 Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

4.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Körperschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern gegen Gesetze, Verordnungen (insbesondere die Hochschülerinnen- und Hochschülerschafts-Dienstvertragsverordnung, BGBl. II Nr. 356/2016) oder Satzung erkennen lassen.

Die Haushaltsführung der Körperschaft entspricht den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Rechtmäßigkeit.

Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

5. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Universität Klagenfurt
9020 Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67**

bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, gemäß § 40 Abs. 3 HSG geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2023 sowie der Ertragslage der Körperschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit dem HSG 2014, der anzuwendenden Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung (HS-WV) und den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften, soweit diese anzuwenden sind.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit dem HSG 2014 und der Hochschülerinnen- und Hochschüler-schaftswirtschaftsverordnung (HS-WV), soweit diese anzuwenden ist, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Ver-treter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten um die Aufstellung ei-nes Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vor-liegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultie-ren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirt-schaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungs-mäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Abschluss, pla-nen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu die-nen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen be-trügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsys-tem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rech-nungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten

geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Körperschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Graz,
29.12.2023

Schachner & Partner
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH
Graz

Mag. Petra Schachner-Kröll
Wirtschaftsprüferin

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Anlagen

- I. Jahresabschluss zum 30. Juni 2023
 - Bilanz zum 30. Juni 2023
 - Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022 / 2023
 - Anhang für das Geschäftsjahr 2022 / 2023
- II. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)

Beilage 1

Jahresabschluss

JAHRES- ABSCHLUSS

2022/2023

Finanzamt Österreich

57 017/7105

Österr. Hochschülerschaft

9020 Klagenfurt am Wörthersee , Universitätsstrasse 65-67

ALPHA Dr. Gottfried Wieser

Wirtschaftstreuhand Steuerberatungs GmbH
9020 Klagenfurt am Wörthersee Bahnhofstraße 1

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 30. Juni 2023	1
Gewinn- und Verlustrechnung 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023	2
Bilanz zum 30. Juni 2023	3 - 5
Gewinn- und Verlustrechnung 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023	6 - 10
Anlagenspiegel	11

Aktiva	30.6.2023 €	30.6.2022 €	Passiva	30.6.2023 €	30.6.2022 €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen		0,00	Gebarungsabgang, Gebarungszugang	682.126,55	632.977,98
II. Sachanlagen			I. Kapital (1. Gesellschafter OG)	-52.849,18	49.148,57
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	19.742,64	20.097,09	Jahresgewinn	0,00	0,00
	19.742,64	20.097,09	II. eingefordertes Stammkapital <i>einbezahletes Stammkapital</i>	0,00	0,00
B. Umlaufvermögen			III. eingefordertes Grundkapital <i>einbezahletes Grundkapital</i>	0,00	0,00
I. Vorräte				629.277,37	682.126,55
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.142,72	2.645,59	B. Rückstellungen		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. sonstige Rückstellungen	31.544,51	32.495,17
1. Forderungen ggü Bundesvertretung	98.760,75	26.920,82	C. Verbindlichkeiten		
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	25.755,98	53.801,45	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.648,71	4.297,26
	124.516,73	80.722,27	2. sonstige Verbindlichkeiten <i>davon aus Steuern</i> <i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	25.241,15	19.004,50
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	547.309,65	634.458,53		0,00	504,67
	672.969,10	717.926,39		3.829,82	3.761,50
Summe Aktiva	692.711,74	737.923,48	Summe Passiva	31.889,86	23.301,76
				692.711,74	737.923,48

	2022/2023 €	2021/2022 €
1. Erträge im Zusammenhang mit der Unmittelbaren Vertretungstätigkeit	428.713,79	411.302,19
a. Studierendenbeiträge (ÖH Beiträge)	316.042,45	313.257,87
b. Beiträge gem §§ 7 Abs. 2, 14 Abs.3 oder 25 Abs 3 HSG 2014	25.845,86	19.180,03
c. Sonstige Erträge	86.825,48	78.864,29
2. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
a) Personalaufwand	140.239,32	120.470,55
b) Aufwandsentschädigungen	105.095,98	96.918,05
c) Werkverträge und Honorare (Rechtsberatung)	1.920,00	1.920,00
d) Sachaufwendungen	207.195,78	113.843,85
e) Abschreibungen	8.500,79	15.709,62
f) soziale Aufwendungen	0,00	0,00
	462.951,87	348.862,07
3. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	-34.238,08	62.440,12
4. Erträge aus Veranstaltungen	44.075,13	36.504,52
<i>Erträge aus Veranstaltungen</i>	0,00	0,00
5. Aufwendungen aus Veranstaltungen	62.170,88	49.566,44
6. Ergebnis aus Veranstaltungen	-18.095,75	-13.061,92
7. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/ Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen	0,00	0,00
8. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/ Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen	0,00	0,00
9. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/ Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen	0,00	0,00
10. Finanzerträge	40,39	3,33
11. Finanzaufwendungen	546,18	232,12
12. Finanzergebnis	-505,79	-228,79
13. Steuern vom Einkommen	9,56	0,84
14. Ergebnis der laufenden Gebarung	-52.849,18	49.148,57
15. Abzüglich Zuweisung zu Rücklagen	0,00	0,00
16. zuzüglich Auflösung von Rücklagen	0,00	0,00

Aktiva	30.6.2023 €	30.6.2022 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen		
1100 Software	0,00	0,00
II. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
6000 Büroeinrichtung u. EDV	19.742,64	20.097,09
6800 GWG Betriebs-u.Geschäftsausstattung	0,00	0,00
	<u>19.742,64</u>	<u>20.097,09</u>
	19.742,64	20.097,09
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		
11000 Rohstoffe	0,00	0,00
11100 Sonstige Vorräte	1.142,72	2.645,59
	<u>1.142,72</u>	<u>2.645,59</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen ggü Bundesvertretung		
23100 Forderung ÖH Bundesvertretung	98.760,75	26.920,82
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
23000 sonstige Forderungen	25.755,98	53.200,56
35100 Verr. Kto. Finanzamt	0,00	600,89
	<u>25.755,98</u>	<u>53.801,45</u>
	124.516,73	80.722,27
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
27000 Kassa Skripten	336,57	389,27
27100 Kassa Veranstaltungen	254,10	300,00
27300 Kassa Beach Bar	225,43	436,49
27610 Kassa Sprchcafe	203,05	0,00
27620 Kassa Sport	400,00	0,00
28000 Kärntner Sparkasse 04400533727	34.772,39	119.745,65
28100 Kärntner Sparkasse 04403257647	25.000,00	499.984,01
28200 Kärntner Sparkasse 04404592018	10.398,53	12.303,63
28300 Kärntner Sparkasse 04600430609	417,70	1.299,48
28400 Raiffeisen 0000 0124 5463	301,88	0,00
28410 Raiffeisen Festgeld 0001 0124 5463	475.000,00	0,00
28600 Kärntner Sparkasse 218	0,00	0,00
28700 Kärntner Sparkasse 04400533727	0,00	0,00

Aktiva	30.6.2023 €	30.6.2022 €
28800 Kärntner Sparkasse 04403257647	0,00	0,00
	547.309,65	634.458,53
	672.969,10	717.826,39
Summe Aktiva	692.711,74	737.923,48

Passiva	30.6.2023 €	30.6.2022 €
A. Eigenkapital		
Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden		
90000 Kapital	0,00	0,00
90100 Eigenkapital	682.126,55	632.977,98
	<u>682.126,55</u>	<u>632.977,98</u>
Gebarungsabgang, Gebarungszugang		
93500 Jahresgewinn/-verlust	-52.849,18	49.148,57
I. Kapital (1. Gesellschafter OG)		
Jahresgewinn		
93510 Gewinn-/Verlustverr. N.N. (OG)	0,00	0,00
II. eingefordertes Stammkapital	0,00	0,00
<i>einbezahltes Stammkapital</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
III. eingefordertes Grundkapital	0,00	0,00
<i>einbezahltes Grundkapital</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	629.277,37	682.126,55
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		
30500 Rückstellung für Beratungskosten	0,00	0,00
30610 Rückstellung Rechts- und Beratungsa	4.600,00	4.300,00
30680 Rückstellung Urlaube	13.146,51	13.039,17
30690 Rückstellung Mehrarbeit	13.798,00	15.156,00
	<u>31.544,51</u>	<u>32.495,17</u>
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
33000 Lieferverbindlichkeiten Inland	6.648,71	4.297,26
2. sonstige Verbindlichkeiten		
34000 sonst. Verbindlichkeiten	21.411,33	14.738,33
35100 Verr. Kto. Finanzamt	0,00	0,00
35300 Verrechnung Finanzamt	0,00	0,00
35400 Verbindlichkeiten Steuern	0,00	504,67
36000 Sozialversicherungsanstalten	3.829,82	3.761,50
	<u>25.241,15</u>	<u>19.004,50</u>
<i>davon aus Steuern</i>		
35100 Verr. Kto. Finanzamt	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
35300 Verrechnung Finanzamt	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
35400 Verbindlichkeiten Steuern	<i>0,00</i>	<i>504,67</i>
	<i>0,00</i>	<i>504,67</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>		
36000 Sozialversicherungsanstalten	<i>3.829,82</i>	<i>3.761,50</i>
	<u>31.889,86</u>	<u>23.301,76</u>
Summe Passiva	692.711,74	737.923,48

	2022/2023 €	2021/2022 €
1. Erträge im Zusammenhang mit der Unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
40000 Studierendenbeiträge (ÖH Beiträge)	316.042,45	313.257,87
40100 Erlöse § 14 Mittel	25.845,86	19.180,03
40200 Sozialmenüs	1.099,00	690,00
40220 Sprachkurse	0,00	2.065,00
40230 Wohnzimmer	0,00	0,00
40240 Erlöse EfA	3.102,82	0,00
40300 Skripten und Kopien	28.812,46	26.190,94
40400 Kooperationsvertrag Uni Klagenfurt	21.000,00	21.000,00
40490 Sonstige Erlöse	4.174,22	3.386,99
40600 Erlöse 0 % Grundstücksumsätze	0,00	0,00
41000 Sozialmenüs Refundierung	0,00	0,00
41700 Maturantinnenberatung	28.636,98	25.350,00
42000 Erlöse § 14 Mittel	0,00	0,00
45200 Erträge aus der Auflösung von Rücks	0,00	181,36
	428.713,79	411.302,19
<i>a. Studierendenbeiträge (ÖH Beiträge)</i>		
40000 Studierendenbeiträge (ÖH Beiträge)	316.042,45	313.257,87
<i>b. Beiträge gem §§ 7 Abs. 2, 14 Abs.3 oder 25 Abs 3 HSG 2014</i>		
40100 Erlöse § 14 Mittel	25.845,86	19.180,03
<i>c. Sonstige Erträge</i>		
40200 Sozialmenüs	1.099,00	690,00
40220 Sprachkurse	0,00	2.065,00
40230 Wohnzimmer	0,00	0,00
40240 Erlöse EfA	3.102,82	0,00
40300 Skripten und Kopien	28.812,46	26.190,94
40400 Kooperationsvertrag Uni Klagenfurt	21.000,00	21.000,00
40490 Sonstige Erlöse	4.174,22	3.386,99
40600 Erlöse 0 % Grundstücksumsätze	0,00	0,00
41000 Sozialmenüs Refundierung	0,00	0,00
41700 Maturantinnenberatung	28.636,98	25.350,00
42000 Erlöse § 14 Mittel	0,00	0,00
45200 Erträge aus der Auflösung von Rücks	0,00	181,36
	86.825,48	78.864,29
2. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
a) Personalaufwand		
Personalaufwand		
60000 Gehälter	92.717,51	83.999,35
60100 Überstunden Arbeiter	0,00	0,00
60300 Aufwandsent. Bildungspolitik	0,00	0,00
61000 Sozialversicherung	41.061,60	30.691,98
61100 Lohnsteuer	2.573,11	2.438,87
61200 Dienstgeberbeitrag	4.288,48	3.340,35
67500 EFZG Rückerstattung	-401,38	0,00
	140.239,32	120.470,55
b) Aufwandsentschädigungen		
2.1. Aufwandsentschädigungen Referate und Vorsitz		
63010 FG Vorsitz	-12.600,00	-13.920,00

	2022/2023 €	2021/2022 €
63030 FG Wirtschaftsreferat	-8.272,50	-7.163,00
63040 FG Bildungspolitik	-12.581,00	-9.277,50
63050 FG Sozialpolitik	-15.376,20	-14.194,30
63060 FG Informationsreferat	-7.465,00	-9.074,50
63070 FG Internationales	-5.465,00	-6.590,00
63080 FG Sport	-2.320,00	0,00
63090 FG Kulturreferat	-2.384,90	-2.385,00
63100 FG Frauenreferat	-1.380,00	-2.120,00
63110 FG Gesellschaftspolitik	-1.610,00	-1.690,00
63120 FG Interkulturalität	0,00	0,00
63130 FG Queerreferat	-2.120,00	-1.855,00
63140 FG Organisationsreferat	-14.596,38	-10.388,75
63150 FG Umweltmanagement	-6.815,00	-6.140,00
63160 FG AntiFa	-135,00	0,00
	<u>-93.120,98</u>	<u>-84.798,05</u>
2.2. Aufwandsentschädigungen Studienrichtungsvertreter		
65010 FG Akuwi	-720,00	-640,00
65020 FG ARS	-1.025,00	-1.000,00
65030 FG EBW	-720,00	-640,00
65040 FG Germanistik	-720,00	-640,00
65050 FG Geschichte	-720,00	-640,00
65060 FG MK	-1.020,00	-1.040,00
65070 FG Philosophie	-720,00	-640,00
65080 FG Psychologie	-1.170,00	-1.040,00
65090 FG ABW Wirtschaft u. Recht	-390,00	-1.040,00
65100 FG Geographie	-495,00	-440,00
65110 FG Angewante Informatik	-1.170,00	-1.040,00
65120 FG Informationsmanagement	0,00	0,00
65130 FG Informationstechnik	-675,00	-600,00
65140 FG Technische Mathematik	-720,00	-640,00
65150 FG Lehramt	-540,00	-1.040,00
65170 FG Doktorat	-1.170,00	-1.040,00
	<u>-11.975,00</u>	<u>-12.120,00</u>
	105.095,98	96.918,05
c) Werkverträge und Honorare (Rechtsberatung)		
3. Werkverträge und Honorare		
50340 Rechtsberatung	-1.920,00	-1.920,00
	<u>1.920,00</u>	<u>1.920,00</u>
d) Sachaufwendungen		
4.1. Sachaufwand Referate und Vorsitz		
73010 Sachaufwand Vorsitz	-2.178,08	-1.865,14
73020 Sachaufwand Stv. Vorsitz	-1.803,21	-875,83
73030 Sachaufwand Wirtschaftsreferat	-7.980,62	-7.801,63
73040 Sachaufwand Bildungspolitik	0,00	0,00
73050 Sachaufwand Sozialpolitik	-6.777,26	-3.716,40
73060 Sachaufwand Informationsreferat	-2.724,69	-2.195,80
73070 Sachaufwand Internationale Studiere	-1.020,35	-4.365,35
73080 Sachaufwand Sport	-2.110,50	-323,50

	2022/2023 €	2021/2022 €
73090 Sachaufwand Kulturreferat	-1.784,73	-1.414,21
73100 Sachaufwand Frauenreferat	-1.225,38	-1.150,00
73110 Sachaufwand Gesellschaftspolitik	-1.967,36	-896,30
73120 Sachaufwand Interkulturalität	0,00	0,00
73130 Sachaufwand Queerreferat	-2.755,36	-261,17
73140 Sachaufwand Organisationsreferat	-2.259,59	-1.853,96
73150 Sachaufwand Umweltmanagement	-3.565,24	-649,17
73160 Sachaufwand AntiFa	-1.450,00	0,00
	-39.602,37	-27.368,46
4.2. Sachaufwand Studienrichtungsvertreter		
75010 StV AKuWi	-3.795,10	-3.430,31
75020 StV ARS	-5.348,89	-1.486,16
75030 StV Erziehungs- und Bildungswissens	-485,27	-120,00
75040 StV Germanistik	-482,59	-353,60
75050 StV Geschichte	-3.120,00	-2.400,00
75060 StV Medien- & Kommunikationswissens	-755,00	-334,30
75070 StV Philosophie	-865,34	-420,89
75080 StV Psychologie	-1.347,00	-2.492,90
75090 StV ABW & WiRe	-1.300,00	-1.085,70
75100 StV Geographie	-60,00	-4.671,18
75110 StV Angewandte Informatik	-410,04	-88,10
75120 StV Informationsmanagement	0,00	0,00
75130 StV Informationstechnik	-758,86	0,00
75140 StV Mathematik	-220,90	-525,01
75150 StV Lehramt	-2.814,62	-3.119,20
75160 StV Sozial- & Humanökologie	0,00	0,00
75170 StV Doktorat	0,00	0,00
75180 StV WiRe	0,00	0,00
	-21.763,61	-20.527,35
4.3. Gemeinschaftstöpfe Referate und Stüven		
73300 Projekte Referate	-3.444,99	-4.637,12
75300 Projekte Fakultäten	-4.559,21	-1.912,95
	-8.004,20	-6.550,07
4.4. Sonstiger Sachaufwand		
50100 Aufwand § 14 Mittel	-38.291,34	-17.924,69
50200 Sozialmenüs	-1.769,00	-690,00
50210 MaturantInnenberatung	-2.411,02	-318,75
50220 Sprachkurse	0,00	-2.300,00
50230 Wohnzimmer	-2.412,01	-4.607,97
50300 Skripten & Student*innenausweise	-4.644,44	-2.484,72
50310 Sekretariat	-546,73	-63,50
50320 Service Center	-1.119,75	-1.617,71
50330 Aus- & Weiterbildung	-5.485,25	0,00
50350 Rechtsvertretung	0,00	-662,36
50360 Sozialtopf	-25.000,00	-3.000,00
50370 Werbung & Sponsoring	-4.824,12	-7.698,50
50380 Tutorien	0,00	0,00
50390 Gemeinschaftsgarten	-468,00	-5.412,84
50400 Gruppenarbeitsplätze	-11.831,81	-214,30
50410 Sportprojekte	-2.343,00	0,00

	2022/2023 €	2021/2022 €
50420 ÖH Intern	-9.336,99	-6.241,90
50430 Lautstark & Drucksorten	-60,29	-1.970,00
50440 Betriebsrat	-270,00	0,00
50450 EDV Aufwand	-1.027,83	-894,20
50460 Fördertopf für Stud. Projekte	-253,97	0,00
50470 MORE	0,00	0,00
50570 Wahlinformation u. Wahlmotivation	-13.702,20	0,00
50580 Wahlinformation	-6.781,98	0,00
55000 Leistbares Essen	-2.112,23	-747,94
79000 Sonstige Ausgaben	-3.133,64	-2.548,59
	<u>-137.825,60</u>	<u>-59.397,97</u>
	207.195,78	113.843,85
e) Abschreibungen		
70100 Abschreibungen Imm. Vermögensgegenst.	0,00	0,00
70200 Abschreibungen Sachanlagevermögen	8.500,79	15.709,62
78200 Buchwert abgegangener Anlagen	0,00	0,00
	<u>8.500,79</u>	<u>15.709,62</u>
f) soziale Aufwendungen		
68000 AMF Beihilfe	0,00	0,00
Aufwand für Instandhaltung, Betriebskosten		
72100 Reinigung durch Dritte	0,00	0,00
diverse betriebliche Aufwendungen		
78500 Kursdifferenzen	0,00	0,00
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	462.951,87	348.862,07
3. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	-34.238,08	62.440,12
4. Erträge aus Veranstaltungen		
40500 Erlöse Uni-Parties	745,00	0,00
40510 Erlöse Glühweinstand	8.734,00	0,00
40520 Erlöse Sommerfest	24.228,20	30.911,11
40530 Erlöse Beach Bar	10.367,93	5.593,41
43200 Erlöse Kleinveranstaltungen	0,00	0,00
	<u>44.075,13</u>	<u>36.504,52</u>
<i>Erträge aus Veranstaltungen</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
5. Aufwendungen aus Veranstaltungen		
50500 Aufwand Uni-Parties	5.244,40	0,00
50510 Aufwand Glühweinstand	8.165,52	0,00
50520 Aufwand Sommerfest	35.950,28	41.629,82
50530 Aufwand BB	10.882,26	7.073,90
53200 Kleinveranstaltungen	1.928,42	862,72
	<u>62.170,88</u>	<u>49.566,44</u>
6. Ergebnis aus Veranstaltungen	-18.095,75	-13.061,92

	2022/2023 €	2021/2022 €
7. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/ Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen		
45300 Erträge aus wirtschaftlichen Betr.	0,00	0,00
8. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/ Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen		
55300 Aufwendungen aus wirtsch. Aktiv.	0,00	0,00
9. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/ Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen	0,00	0,00
10. Finanzerträge		
80600 Zinserträge	40,39	3,33
11. Finanzaufwendungen		
77600 Spesen des Geldverkehrs	546,18	232,12
12. Finanzergebnis	-505,79	-228,79
13. Steuern vom Einkommen		
71100 Kapitalertragssteuer	9,56	0,84
14. Ergebnis der laufenden Gebarung	-52.849,18	49.148,57
15. Abzüglich Zuweisung zu Rücklagen		
88100 Zuweisung zu Rücklagen	0,00	0,00
16. zuzüglich Auflösung von Rücklagen		
87500 Auflösung von Rücklagen	0,00	0,00

	Stand	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Stand	Stand	kumulierte Abschreibungen			Stand	Buchwerte	
	1.7.2022	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	30.6.2023	1.7.2022	Abschreibungen	Zuschreibungen	Abgänge	30.6.2023	1.7.2022	30.6.2023
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	3.481,92	0,00	0,00	0,00	3.481,92	3.481,92	0,00	0,00	0,00	3.481,92	0,00	0,00
II. Sachanlagen												
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	131.826,50	8.146,34	0,00	0,00	139.972,84	111.729,41	8.500,79	0,00	0,00	120.230,20	20.097,09	19.742,64
SUMME ANLAGENSPIEGEL	135.308,42	8.146,34	0,00	0,00	143.454,76	115.211,33	8.500,79	0,00	0,00	123.712,12	20.097,09	19.742,64

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Universität Klagenfurt

Universitätsstraße 65 -67
9020 Klagenfurt

Anhang zum Jahresabschluss 30.06.2023

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der §§ 16ff der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung (HS-WV) iVm §§ 189ff des Unternehmensgesetzbuches (UGB) aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der Körperschaft ausgegangen. Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet.

Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2022 / 2023 oder in einem der früheren Geschäftsjahren entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Es gab im Wirtschaftsjahr 2022/2023 keine freien Dienstnehmer.

1.1 Anlagevermögen

1.1.1 Immaterielles Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen. Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 4 Jahren zugrunde gelegt.

1.1.2 Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Geschäftsjahr 2022 / 2023 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungsätze wird generell die lineare Abschreibungsmethode gewählt. Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die Betriebs- und Geschäftsausstattung zwischen 3 und 10 Jahren.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

1.2 Umlaufvermögen

1.2.1 Vorräte

1.2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren sind zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt. Die Anschaffungskosten wurden einzeln festgestellt.

1.3 Rückstellungen

1.3.1 Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden mit dem bestmöglich zu schätzenden Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, über Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen aufgelöst.

1.4 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsicht bewertet.

1.5. Änderungen von Bewertungsmethoden

Änderungen von Bewertungsmethoden wurden nicht durchgeführt.

2. Erläuterungen zur Bilanz

2.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

2.1.1 Sachanlagen

Im Bereich des Sachanlagevermögens wurden nutzungsbedingte Abschreibungen in Höhe von **EUR 8.500,79** (Vorjahr **EUR 15.709,62**) vorgenommen.

2.2 Umlaufvermögen

2.2.1 Vorräte

2.2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Der Warenvorrat beträgt im Geschäftsjahr **EUR 1.142,72** (Vorjahr **EUR 2.645,59**).

2.2.2. Sonstige Forderungen

Die sonstigen Forderungen bestehen im Wesentlichen aus Forderungen gegenüber der Universität Klagenfurt und der ÖH-Bundesvertretung.

2.3 Eigenkapital

Der kumulierte Gebarungszugang verringerte sich in der Periode 2022/ 2023 von **EUR 682.126,55** auf **EUR 629.277,37**.

2.4 Rückstellungen

2.4.1 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen: Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube, Rückstellungen für Zeitguthaben und Rückstellungen für Prüfungskosten.

2.5. Verbindlichkeiten

Der Ausweis der Verbindlichkeiten erfolgte nach den Vorgaben des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung (HS-WV).

2.5.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben eine durchschnittliche Laufzeit von unter einem Jahr.

2.5.2 Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten haben sich von **EUR 19.004,50** auf **EUR 25.241,15** erhöht.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

3.1 Studierendenbeiträge

Die Studierendenbeiträge belaufen sich in der Periode 2022 / 2023 auf **EUR 316.042,45** (Vorjahr **EUR 313.257,87**).

3.2 Beiträge gemäß §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014

Die Beträge aus gewährten Mitteln betragen im laufenden Geschäftsjahr 2022 / 2023 **EUR 25.845,86** (Vorjahr **EUR 19.180,03**).

3.3 Personalaufwand und Aufwandsentschädigungen

Der Personalaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr um **19.768,77 EUR** auf **EUR 140.239,32** (Vorjahr **EUR 120.470,55**) verändert.

Die Aufwandsentschädigungen betragen in der Periode 2022 / 2023 **EUR 105.095,98** (Vorjahr **EUR 96.918,05**). Eine detaillierte Aufstellung der Personalaufwendungen und Aufwandsentschädigungen ist aus der beigefügten Kostenstellenauswertung ersichtlich.

3.4 Werkverträge und Honorare

Dabei handelt es sich um die Rechtsberatung, welche die Studierenden in Anspruch nehmen konnten.

3.5 Sachaufwendungen

Die Sachaufwendungen stiegen von **EUR 113.843,85** auf **EUR 207.195,78**.

Beim Aufwand §14 Mittel konnten nach Rücksprache mit der Universität vermehrt Mittel für ÖH Räumlichkeiten an der Universität verwendet werden. Der dadurch bei der Universität entstandene Rückstand wurde unter sonstige Verbindlichen gebucht und kann bis 31.12.2025 (Ablauf der dreijährigen Finanzperiode der Universität) abgebaut werden.

4. Veranstaltungen

4.1 Erträge aus Veranstaltungen

Im laufenden Geschäftsjahr 2022 / 23 konnten wieder Veranstaltungen durchgeführt werden.

4.2 Aufwendungen aus Veranstaltungen

Die Aufwendungen bei Kleinveranstaltungen erklären sich durch Restbeständen die kurz vor Ablauf standen und durch Verteilaktionen an Studierende ausgegeben

wurden. Des Weiteren wurden kleinere Veranstaltungen durchgeführt, bei denen auf Einnahme verzichtet wurde.

Die größeren Veranstaltungen die durchgeführt wurden, waren das Sommerfest, die Winterhütte, die Uniparty und die Beachbar.

Dabei wurde auf äußerst studierendenfreundliche Preise wertgelegt.

5. Sonstige Angaben

5.1 Anzahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug **7** (Vorjahr **6**).

5.2 Mitglieder des Vorsitzteams

Das Vorsitzteam und das Wirtschaftsreferat setzten sich im laufenden Geschäftsjahr 2022 / 2023 bzw. im Zeitraum der Berichterstellung aus nachfolgenden Personen zusammen:

Vorsitz:

- Krobath, Jakob (Vorsitzender) von 22.02.2022 bis 04.07.2022
- Raunegger, Ferd. (Vorsitzende) von 05.07.2022 bis 12.12. 2022
- Stojakovic, Juliana (Vorsitzende) seit 13.12.2022 bis 30.06.2023
- Zachmann, Lena (Vorsitzende) von 01.07.2023 bis laufend

1. Stellvertretender Vorsitz:

- Baurecht Markus. (1. Stv. Vors.) von 09.03.2021 bis 04.07.2022
- Stojakovic, Juliana (1. Stv. Vors.) von 05.07.2022 bis 12.12.2022
- Weber, Björn (1. Stv. Vors.) von 12.12.2022 bis 19.04.2023
- Zaccaria, Camille (1. Stv. Vors.) von 13.12.2022 bis laufend

2. Stellvertretender Vorsitz:

- Stojakovic, Juliana (2. Stv. Vors.) von 22.02.2022 bis 04.07.2022
- Gruber, Julia (2. Stv. Vors.) von 04.07.2022 bis 12.12.2022
- Regenfelder, Nadja (2. Stv. Vors.) von 13.12.2022 bis laufend

Wirtschaftsreferent:

- Wieser Stefan von 01.07.2022 bis laufend

5.3 Vorschüsse, Kredite und Haftungen

Es wurden keine Vorschüsse bzw. Kredite an die Mitglieder des Vorsitzteams oder an andere Funktionäre gewährt.

Unterschrift Vorsitz am

Lena Zachmann

Unterschrift Wirtschaftsreferat am

Wieser Stefan

Beilage 2

AAB

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärunen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilomatergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternicht, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.